

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1919

15 (9.12.1919)

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. Dezember

1919.

Inhalt:

Kirchliches Gesetz. Die Erneuerung der Kirchenregierung und die Amtsdauer der außerordentlichen Generalsynode betr.

Kirchliches Gesetz.

(Vom 8. Dezember 1919.)

Die Erneuerung der Kirchenregierung und die Amtsdauer der außerordentlichen Generalsynode betr.

Im Einverständnis mit dem Generalsynodalausschuß wird nach erfolgter Zustimmung der außerordentlichen Generalsynode als kirchliches Gesetz verkündet, was folgt:

Erster Artikel.

Die der außerordentlichen Generalsynode durch kirchliches Gesetz vom 18. Juni d. J. aufgetragene Erneuerung der Kirchenregierung auf Grund der neuen Verfassung hat alsbald nach Annahme des Verfassungsentwurfes durch die Generalsynode stattzufinden.

Zweiter Artikel.

(1) Das Amt der neuen Kirchenregierung beginnt gleichzeitig mit der Wirksamkeit der neuen Verfassung und des Einführungsgesetzes.

(2) Ist ein neugewähltes Mitglied des Landeskirchenrats verhindert, seinen Dienst sofort anzutreten, so bleibt besondere Regelung der Stellvertretung durch die außerordentliche Generalsynode vorbehalten.

(3) Das Amt der synodalen Mitglieder dauert nur bis zur Neuwahl durch die nächste ordentliche Landessynode.

Dritter Artikel.

Die neue Verfassung ist nach ihrer Annahme durch die außerordentliche Generalsynode zu verkünden. Die Kirchenregierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verfassung und des Einführungsgesetzes.

Reg. A I

Vierter Artikel.

(1) Bis zum Zusammentritt der ersten nach den Bestimmungen der neuen Verfassung gewählten Landessynode gilt die außerordentliche Generalsynode dieses Jahres als ordentliche Generalsynode im Sinne der alten und als ordentliche Landessynode im Sinne der neuen Verfassung.

(2) Die nächsten Neuwahlen für die Landessynode haben im Jahre 1920, im Falle der Unmöglichkeit im Jahre 1921 stattzufinden.

Fünfter Artikel.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

Rinkler.